

3. März 1917

**Verbot des Besuches von Volksküchen durch  
Militärpersonen.**

Wien, 3. März.

Der Besuch von Volks-, Kriegs- und anderen  
belei Küchen durch Unteroffiziere und Mann-  
schafts personen wird, wie „Sirejleurs Militärblatt“  
meldet, ausnahmslos verboten. Die Auszahlung  
des Menagegeldes auf die Hand ist weitestgehend  
einzuschränken. Im allgemeinen ist das Menagegeld  
nur den längerdienenden Unteroffizieren, dann denjenigen  
Unteroffizieren und Mannschafts personen auf die Hand zu er-  
folgen, die verheiratet sind und welchen es möglich ist, um  
das Menagegeld bei ihren Familienangehörigen verköstigt zu  
werden, schließlich solchen Unteroffizieren und Mannschafts-  
personen, welchen infolge ärztlich konstaterter Notwendigkeit  
eine besondere Diät vorgeschrieben wird; endlich wenn die  
Auszahlung durch obwaltende besondere Verhältnisse stich-  
hältig begründet ist.